Konstitutionelle Veranlagung bzw. Vorschädigung beim Personenschaden

Von Rechtsanwalt Carl Christian Roß, Meißen

Von ersatzpflichtigen Schädigern bzw. den dahinter stehenden Haftpflichtversicherern wird bei Verletzungen des Körpers zur Abwehr von materiellen und immateriellen Ansprüchen häufig eingewandt, das jetzige Schadenausmaß sei aufgrund der Vorschädigung nicht kausal auf das Schadenereignis zurückzuführen bzw. das jetzige Schadenausmaß wurde durch die Vorschädigung zumindest begünstigt, weil das Ausmaß des Schadens nicht allein auf das Unfallereignis zurückzuführen sei.
Die Rechtsprechung hierzu gibt ein vielschichtiges Bild zur Berücksichtigung derartiger Einwände.

Kausalität

Grundsätzlich ist die Frage der Berücksichtigung von Vorschäden oder eines besonderen Schadenverlaufs nach der Adäquanztheorie zu beantworten. Die Frage nach der Adäquanz (lat. adaequare = gleichmachen) dient als Eingrenzungskriterium für Fragen der Kausalität und Zurechnung. Adäquat kausal sind nur solche Bedingungen, die im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu bleibenden Umständen geeignet sind, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen. Zu den nicht mehr zurechenbaren Schadenfolgen zählen diejenigen, die einem gänzlich unwahrscheinlichen Kausalverlauf entspringen. Nach der so genannten Adäquanztheorie muß der Schädiger nur für solche Ereignisse nicht einstehen, die nach der normalen Lebensanschauung eines objektiven, informierten Dritten völlig außerhalb der Erfahrung und Erwartung liegen.

Eine Begebenheit ist dann adäquate Bedingung einer Handlung, wenn sie die objektive Möglichkeit eines Erfolgs von der Art des Eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht hat (der Erfolg darf — mit anderen Worten — nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen). Bei der dabei vorzunehmenden Würdigung sind lediglich die Umstände zu berücksichtigen, die zur Zeit des Eintritts der Begebenheit dem optimalen Beobachter erkennbar oder die dem Urheber der Bedingung noch darüber hinaus bekannt oder erkennbar waren (Kausalität, haftungsbegründende).

Im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität haftet der Schädiger dabei dann für alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die der Geschädigte durch die Schädigungshandlung davonträgt. Erforderlich, aber auch ausreichend ist dabei die bloße Mitursächlichkeit, sei sie auch nur „Auslöser“ neben erheblichen anderen Umständen. Eine richtungsgebende Veränderung ist nicht erforderlich.

Eine zum Schaden neigende Konstitution des Geschädigten, die den Schaden ermöglicht oder wesentlich erhöht, schließt den Zurechnungszusammenhang nicht aus[1].
Daher entlasten Vorerkrankungen oder eine schadengeneigte Veranlagung des Geschädigten den Schädiger nicht. Der Schädiger hat den Geschädigten mit seinen Vorerkrankungen und Vorschädigungen hinzunehmen. Er kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als habe er einen Gesunden verletzt, es sei denn das Leiden hätte sich auch schadensunabhängig genauso entwickelt[2] .

Der Schädiger muß ebenfalls erhebliche Schadensfolgen, insbesondere gesundheitlicher Art, vertreten, auch wenn der Geschädigte bereits konstitutionell oder aufgrund einer Vorschädigung eine Veranlagung für den konkret eingetretenen Schaden in sich trug (z. B. bereits vor dem Schadenereignis an Bluthochdruck litt und deshalb schon bei geringfügiger durch den Unfall selbst zustande gekommener Aufregung schweren Schaden nimmt - Schlaganfall - oder wenn er schon an einer erheblichen Vorschädigung (sog. degenerativen Veränderung) der Halswirbelsäule litt und durch einen Auffahrunfall und ein damit verbundenes Halswirbelschleudertrauma auf längere Dauer oder für immer an schwersten Bewegungseinschränkungen leidet). Mit solchen Gegebenheiten muß der Schädiger immer rechnen. Auch solche Auswirkungen fallen unter den Schutzbereich der §§ 823 BGB, 7 StVG[3].

Die Ursächlichkeit eines Unfalls für behauptete HWS-Beschwerden kann jedoch dann nicht festgestellt werden, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, daß die Beschwerden auf einer Schädigung durch einen Vorunfall beruhen und der gerichtliche Sachverständige eine Verschlimmerung einer Vorschädigung durch den Zweitunfall zwar für möglich, aber nicht für wahrscheinlich hält[4].

Zurechenbar ist auch eine seelische Fehlreaktion auf das Unfallgeschehens, wenn bei dem Schadenereignis selbst lediglich eine Körperverletzung auch geringerer Art verursacht wurde[5].
Der Schädiger hat ebenfalls für seelisch bedingte Folgeschäden einer Verletzungshandlung, auch wenn sie auf einer psychischen Anfälligkeit des Verletzten oder sonstwie auf einer neurotischen Fehlverarbeitung beruhen, haftungsrechtlich grundsätzlich einzustehen. Die Zurechnung von Folgeschäden scheitert nicht daran, daß sie auf einer konstitutiven Schwäche des Verletzten beruhen. Der Schädiger kann sich nicht darauf berufen, daß der Schaden nur deshalb eingetreten sei oder ein besonderes Ausmaß erlangt habe, weil der

---

1 LG Köln, Urt. v. 30.08.2012 – 5 O 228/10
2 BGH VR **93**, 843; BGH VR **96**, 990; BGH, BGHZ **107**, 359; BGH, Urt. v. 13.06.2013 – IX ZR 155/11 = NJW **13**, 2965
3 BGH NJW **68**, 2287; BGH, BGHZ **107**, 359; BGH NZV **98**, 110; OLG München VRS **78**, 401; OLG München VRS **92**, 165; OLG Frankfurt NJW **84**, 1409
4 KG Berlin, Urt. v. 06.06.2005 – 12 U 55/04
5 BGH VersR **68**, 648

Verletzte infolge von Anomalien oder Dispositionen zur Krankheit besonders anfällig gewesen sei[6].

Eine Ausnahme wird erst dann gemacht und die Zurechnung verneint, wenn das Schadensereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle) und nicht gerade speziell auf die Schadensanlage des Verletzten trifft[7].
Für die Frage, ob ein schädigendes Ereignis so geringfügig ist, kommt es auf die bei dem Schaden erlittene Primärverletzung des Geschädigten an[8]. Lediglich dann, wenn der Unfall - das sog. Primärereignis - reinen Bagatellcharakter hatte, kann vom Geschädigten erwartet werden, daß er genauso wie jeder Durchschnittsmensch zu einer angemessenen Traumaverarbeitung in der Lage ist. Erfolgt in solchen Extremfällen keine angemessene Traumaverarbeitung kann eine Herabsetzung des Haftungsumfangs für den Schädiger in Betracht kommen[9]. Die auf einer Prädisposition beruhende, endgültige Fehlverarbeitung eines relativ harmlosen Unfallgeschehens rechtfertigt eine hälftige Anspruchskürzung[10].

Steht auf Grund sachverständiger Beurteilung fest, daß ein Unfallgeschädigter zwar keine erhebliche nachweisbare körperliche Primärverletzung (unterhalb der Harmlosigkeitsgrenze) erlitten hat, daß es jedoch wegen einer vorhandenen persönlichen psychischen Disposition zu einer somatoformen Schmerzstörung gekommen ist, und kann andererseits eine sog. Rentenneurose ausgeschlossen werden, dann ist von einem Zurechnungszusammenhang zwischen Unfall und Schmerzfolgen auszugehen und ein angemessenes Schmerzensgeld zuzusprechen[11].

Darlegungs- und Beweislast

Den Geschädigten trifft die Beweislast (Strengbeweis nach § 286 ZPO) dafür, daß er bei einem Verkehrsunfall Verletzungen erlitten hat (so genannte Primärverletzungen).
Bei einem „ungewöhnlichen“ Schadenverlauf hat der Geschädigte jedoch eine erhöhte Darlegungslast.
Der Unfallverursacher haftet für die nach dem Unfall auftretenden, auf einer Vorerkrankung oder Vorverletzung beruhenden Beschwerden auch dann, wenn die Vorverletzung oder Vorerkrankung vor dem Unfall symptomlos war, also keine Beschwerden bereitet hat, wobei den Schädiger insoweit nur eine Haftung für den auf den Unfall zurückzuführenden verfrühten Eintritt der Beschwerden trifft. Für

---

6 BGH, Urt. v. 13.06.2013 – IX ZR 155/11 = NJW **13**, 2965
7 BGH, Urt. v. 30.04.1996 – VI ZR 55/95 = BHRZ **132**, 341
8 BGH, Urt. v. 11.11.1997 – VI ZR 376/96 = BGHZ **137**, 142
9 vgl. grundsätzlich hierzu BGH, Urt. v. 30.04.1996 – VI ZR 55/95 = NZV **96**, 353 ff.; BGH, Urt. v. 11.11.1997 – VI ZR 376/96 = DAR **98**, 63ff
10 OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 02.06.2005 – 7 U 124/01
11 OLG Köln, Urt. v. 25.10.2005 – 4 U 19/04; LG Hamburg, Urt. v. 09.07.2010 – 306 O 334/06

den entsprechenden Beweis einer aktivierten Erkrankung (hier: Arthrose) gehört daher notwendigerweise auch, daß nach dem Unfall Beschwerden aufgetreten sind, die vor dem Unfall nur angelegt, aber nicht ausgebrochen waren[12].
Zu Beweiserleichterungen kommt es jedoch sowohl auf Geschädigten als auch auf Schädigerseite. Ist durch einen von einem Dritten verschuldeten Unfall keine Arthrose entstanden, aber eine vorhandene bislang beschwerdefreie Arthrose "aktiviert" worden, so haftet dafür der Schädiger. Er hat aber nur solche Schäden zu ersetzen, die infolge der vorzeitigen Verschlechterung der Arthrose eingetreten sind. Beruft sich der Schädiger dabei darauf, daß die dadurch ausgelösten Beschwerden auch ohne das Unfallgeschehen zeitnah eingetreten wären, trägt er hierfür die Beweislast. Dabei kommt ihm allerdings die Beweiserleichterung aus § 287 ZPO zugute[13]. Leidet der Unfallgeschädigte an einer Erkrankung mit einem schubförmigen Verlauf (hier: Multipler Sklerose), bei der zwischen zwei Erkrankungsschüben eine Latenz von vielen Jahren mit völlig beschwerdefreien Intervallen liegt und bei der somit eine sichere Langzeitprognose nicht gestellt werden kann, so hat der Unfallschädiger den ihm obliegenden Beweis, daß der Schaden auch unabhängig vom schädigenden Ereignis entstanden wäre, nicht erbracht[14].

Im Rahmen der so genannten Sekundärverletzungen kommt dem Anspruchsteller die Beweiserleichterung nach § 287 ZPO zugute. Hierbei kann bereits der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Unfallbedingtheit der Sekundärfolgen für die Beweiswürdigung im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung ausreichend sein[15].
Steht fest, daß der Geschädigte eine Primärverletzung, beispielsweise in Form der Tibiakopfmehrfragmentfraktur, der Knieweichteilverletzungen und der Schädelprellung, erlitten hat, so ist die Frage, ob der Unfall über diese Primärverletzung hinaus auch für weitere Beschwerden ursächlich ist, eine Frage der am Maßstab des § 287 ZPO zu prüfenden haftungsausfüllenden Kausalität. Führt eine Unfallverletzung beim Geschädigten zu einer schweren depressiven Reaktion und zu einer ausgesprochen starken Regression und wird das bereits zuvor bestehende Krankheitsbild unfallbedingt massiv und richtungsweisend verschlimmert, ist dies ein adäqut kausaler Schaden[16].
Erleidet jemand durch einen Verkehrsunfall als Primärverletzung ein Halswirbel-Schleuder-Syndrom, dann kann das Gericht im Wege freier Beweiswürdigung auf Grund eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur haftungausfüllenden Kausalität feststellen, daß ein späterer Bandscheibenvorfall ursächlich auf den Verkehrsunfall zurückzuführen ist[17].

---

12 OLG Köln, Urt. v. 02.07.2013 – I-19 U 59/13 = VersR **14**, 465
13 OLG Naumburg, Urt. v. 28.04.2011 – 1 U 5/11
14 OLG München, Urt. v. 08.11.2013 – 10 U 1421/12
15 LG Ravensburg, Urt. v. 16.08.2013 – 2 O 104/12
16 OLG Hamm, Urt. v 30.11.2010 – I-9 U 19/10
17 OLG Brandenburg, Urt. v. 11.11.2010 – 12 U 33/10

Ist eine Verrentung ausschließlich wegen des gesundheitlichen Zustandes des Geschädigten ausgesprochen worden, muß das Tatgericht jedoch nur prüfen, ob die frühzeitige Verrentung eine adäquate Folge des Unfalls ist. Nicht relevant ist, ob der Geschädigte Vorerkrankungen hatte, da der Schädiger bekanntlich keinen Anspruch hat, auf einen Gesunden zu treffen. Es ist aber ebenfalls erforderlich, auch über den Gesundheitszustand des Geschädigten vor dem Unfall Feststellungen zu treffen. Der Geschädigte hat ergänzend zum Ablauf des Verkehrsunfalls bzw. den gesundheitlichen Auswirkungen des Unfalls auf ihn unmittelbar und in der Zeit danach vorzutragen. Weiter hat er lückenlos darzulegen, ob und inwieweit längere Zeit davor und bis zum Unfall erkrankt war (sekundäre Darlegungslast). Das Gericht hat dann zum einen den Unfallhergang zu untersuchen, wobei womöglich die Erholung eines biomechanischen Gutachtens unumgänglich sein kann. Danach ist ggf. durch fachmedizinische Gutachten zu klären, inwieweit die gesundheitliche Situation des Geschädigten vor dem Unfall auch Auswirkungen auf die Zeit nach dem Unfall hatte[18].
Der Beweis der unfallbedingten Kausalität (eines unfallbedingten HWS-Dauerschadens) ist aber auch unter Beachtung der gebotenen Beweiserleichterungen für den Geschädigten dann nicht erbracht, wenn die Entstehung durch den Unfall ebenso wahrscheinlich ist wie die durch bereits vor dem Unfall bei dem Geschädigten vorhandene Vorschäden[19].

Vorschädigung aus Vorerkrankung

Für die Beurteilung der Unfallbedingtheit eines Schadens ist der Zustand vor dem Unfall mit dem Zustand nach dem Unfall zu vergleichen. Eine Vorschädigung kann, muß sich aber nicht zwingend in einer Verminderung des materiellen oder Schmerzensgeldanspruchs niederschlagen[20]. Liegt beispielsweise bei einer Knieverletzung der Vorschaden als arthrotische Vorschädigung infolge einer zurückliegenden Meniskusentfernung lange zurück, muß diese nicht unbedingt Einfluß auf den jetzigen Schaden haben.

Halswirbelschleudertrauma - degenerative Vorschäden

Häufig wird bei HWS-Schleuderverletzungen eine degenerative Veränderung der Wirbelsäule anspruchsmindernd eingewandt. Schädigerseits wird eingewandt, daß zwischen den möglicherweise vorhandenen Beschwerdebildern und dem Unfall kein Kausalzusammenhang bestehe. Auch ohne den Unfall wäre es wegen der vorhandenen Vorschäden zu den jetzt beklagten Beeinträchtigungen (Symptomen) gekommen.

---

18 OLG München, Urt. v. 29.04.2011 – 10 U 4208/10
19 OLG Hamm r+s **94**,379
20 OLG Hamm, Urt. v. 31.01.2000 – 13 U 90/99

Bei Untersuchungen wegen der vom Verletzten verspürten lang andauernden Beschwerden stellt sich manchmal heraus, daß bereits vor dem Unfall sog. degenerative Veränderungen im Hals- und/oder Lendenwirbelsäulenbereich vorhanden waren. Von den Verletzten wird vielfach (beweisbar!) vorgetragen wird, daß sie vor dem Unfall unter keinerlei Beschwerden oder Beeinträchtigungen litten und die Beschwerden nachweisbar erst nach dem Unfall auftraten.

Bereits seit Jahrzehnten existieren Untersuchungen, aus denen sich ergibt, daß bei zufällig ausgewählten syptomfreien Probanden bereits seit dem 20., jedenfalls aber ab dem 30. Lebensjahr und dann fortschreitend Osteochondrosen, Spondylarthrosen usw. vorhanden waren. Diese erlangten jedoch keinen Krankheitswert[21] wie folgt:

> *„Eine Folge der bisherigen direkten Verknüpfung von „degenerativ“ und „Erkrankung“ ist der häufig - besonders in gutachterlichem Zusammenhang - gebrauchte Begriff der „Vorschädigung“ bzw. der „Vorerkrankung“. Weder aus der (...) Definition von „Krankheit“ noch aus den Erfahrungen des täglichen Alltags ergibt sich eine hinreichende Rechtfertigung, geschweige denn ein Beweis dafür, der es erlaubte, normale Alterungsvorgänge als „Vorerkrankung“ einzustufen.*
>
> *Damit sei nicht in Frage gestellt, daß solche Alterungsprozesse loci minoris resistentiae schaffen können, die zum Beispiel einer Traumatisierung verminderten Widerstand entgegensetzen können."*

So spricht auch das OLG Hamm[22] unter Berufung auf den "Spiegel" von einer "regelrechten Volkskrankheit in den westlichen Industrieländern".

Adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und HWS-Beschwerden beim Vorhandensein degenerativer Verschleißschäden

Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule stehen genausowenig wie sonstige Vorschäden einen adäquaten Zusammenhang zwischen einem Unfall und einem HWS-Syndrom nicht entgegen[23]. Wer einen gesundheitlich geschwächten Menschen verletzt, kann nicht verlangen. so gestellt zu werden, als ob er einen

---

[21] vgl. Wedig, Rechtsfragen bei der Beurteilung von HWS-Schäden in DAR **95**, 60 f. mit zahlreichen Einzelnachweisen aus dem medizinischen Schrifttum). Wedig aaO. zitiert in diesem Zusammenhang (unter Verweis auf weitere Stellen aus der Fachliteratur; Wolff, Anmerkungen zu den Begriffen "degenerativ" und "funktionell" in ManMed 1987, 52 = ZOrthop **86**, 385

[22] OLG Hamm DAR **94**, 155, 156

[23] BGH, Urt. v. 15.10.1968 – VI ZR 226/97 = VersR **69**, 43

Gesunden verletzt hätte. Es ist völlig normal, daß bei Menschen mit zunehmendem Alter die Hals- und die Lendenwirbelsäule Verschleißerscheinungen aufweisen. Diese Erscheinungen haben keinen Krankheitswert. Es ist zwar so, daß ein derart vorgeschädigtes Unfallopfer sozusagen eine bereits geschwächte Angriffsfläche bietet, weil seine degenerativ veränderten Wirbel eine Neigung zu einem sog. Beschleunigungstrauma haben, bzw. dessen Folgen nur geschwächten Widerstand entgegensetzen können, jedoch ändert das grundsätzlich nichts am Ursachenzusammenhang[24].

HWS-Verschleißerscheinungen hindern nicht die Annahme eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und HWS-Beschwerden. Besteht die Möglichkeit, daß die HWS-Beschwerden sowohl durch einen Unfall als auch durch degenerative Vorschäden verursacht worden sein können, setzt die Haftung des Unfallgegners voraus, daß der Geschädigte den Nachweis der Ursächlichkeit des Unfalls für das gesamte weitere Beschwerdebild führt[25].
Das OLG München[26] führt hierzu aus:
"*Der Annahme, zwischen dem Unfall des Klägers und den bei ihm aufgetretenen Beschwerden (insbesondere dem Drehschwindel) bestehe ein adäquater Ursachenzusammenhang, steht nicht entgegen, daß er wegen Verschleißerscheinungen u.a. auch an der Halswirbelsäule möglicherweise eine Veranlagung zu derartigen Beschwerden hatte (...).*
Dem Schädiger sind daher auch solche schädigenden Auswirkungen der Verletzungshandlung zuzurechnen, die sich erst deshalb ergeben, weil der Betroffene bereits eine Krankheitsanlage oder einen Körperschaden hatte, die oder den der Unfall ausgelöst hat (...).
Nur wenn feststünde, daß der Kläger in Folge einer (ggf.) schon vorhandenen Veranlagung zu (ggf.) von der Halswirbelsäule ausgehenden Beschwerden unabhängig von dem Unfall zu einem bestimmten Zeitpunkt ohnehin einen Erwerbsschaden erlitten hätte, wäre der Schaden in diesem Umfang nicht von den Beklagten zu ersetzen."
Die Frage, ob zwischen dem Unfallereignis und dem späteren Beschwerdebild ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang besteht, muß vom Gericht im Streitfall gem. § 287 ZPO mit den entsprechenden Beweiserleichterungen für den Anspruchsteller nach den Grundsätzen der sog. haftungsausfüllenden Kausalität beantwortet werden. Dabei ist in diesem Zusammenhang eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichend. Feststehen muß jedoch, daß der Geschädigte ein HWS-Schleudertrauma erlitten hat.
Die Beweiserleichterungen des § 287 ZPO dürfen dem Geschädigten nicht dadurch genommen werden, daß im Rahmen der Beweiserhebung medizinische Sachverständige einen strengeren Beweismaßstab anlegen; eine

---

[24] vgl. BGH NJW **89**, 2616; Geigel, Der Haftpflichtprozess. 21. Aufl., 1993, Kapitel 1, Rdnr. 3
[25] OLG Frankfurt am Main, Urt. v. v. 16.12.1992 – 13 U 283/89
[26] OLG München, Urt. v. 04.03.1993 24 U 773/92

Wahrscheinlichkeit, die auch medizinisch-wissenschaftlichen Kriterien standhält, ist nicht Voraussetzung für den Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität[27]. Kommen Unfallverletzungen und vorhandene Wirbelsäulenvorschädigungen gleichermaßen als Ursache von HWS-Beschwerden in Betracht, ist der Geschädigte hinsichtlich der Verursachung jedoch beweisfällig[28].

Auf der anderen Seite führt nicht jede Anomalie dazu, eine besondere Schadenanfälligkeit anzunehmen.
Eine Steilstellung der Halswirbelsäule stellt keinen objektiven Hinweis auf eine unfallbedingte HWS-Verletzung dar, da eine solche nach dem heutigen Stand der Wissenschaft bei ca. 42 % der Normalbevölkerung festzustellen ist. Auch eine Kollisionsdifferenzgeschwindigkeit von 3 bis maximal 4,5 km/h ist unter Berücksichtigung einer etwaigen geneigten Körperhaltung und einer Kopfdrehung im Moment des Aufpralls nicht geeignet, eine Halswirbelsäulendistorsion hervorzurufen. Eine Vorschädigung kann auch zu einer erhöhten Anfälligkeit der Halswirbelsäule auf von außen einwirkende Faktoren führen, der wissenschaftliche Beweis für diese Argumentation ist bisher jedoch nicht erbracht. Es ist daher heute in der medizinischen Literatur keineswegs mehr unstreitig, daß röntgenologisch nachweisbar vorgeschädigte Wirbelsäulen in ihrer Belastbarkeit stark eingeschränkt sind und daher auch bei leichteren Auffahrunfällen schnell ein sog. Beschleunigungstrauma auftreten kann. Jedenfalls muß der Verletzte den medizinischen Vollbeweis führen, daß dies bei ihm der Fall war, wenn er eine Schmerzensgeld- oder sonstigen materiellen Anspruch wegen einer HWS-Verletzung geltend machen will[29].

Zahnbehandlungskosten als Unfallfolge

Auch bei Zahnbehandlungen wird häufig eingewandt, daß die Zahnbehandlung nicht kausal auf den Unfall zurückzuführen ist, weil der zahn vorgeschädigt war oder eine Behandlung sowieso vorzunehmen gewesen wäre.
Der Unfallgeschädigte muß die unfallbedingte Notwendigkeit zahnprothetischer Behandlungskosten darlegen und beweisen. Dies mißlingt, wenn bei der Erstuntersuchung keinerlei Hinweis auf eine unfallbedingte Mitbeteiligung des Zahnsystems festgestellt wurde, aber andererseits bereits vor dem Unfallereignis ein stark vorgeschädigtes Lückengebiss vorhanden war, das als „weitgehend desolate Restbezahnung“ zu qualifizieren war[30].

Im Allgemeinen ist die Erneuerung einer Zahnprothese 13 Jahre nach dem Unfall als vermehrtes Bedürfnis anzusehen, wenn die Prothese wegen Verschleißes der

---

27 OLG Hamm, Urt. v. 09.09.1993 – 6 U 58/89 = NJW-RR **94**, 481
28 OLG Hamm, Urt. v. 18.10.1994 – 27 U 101/94 = NZV **95**, 151 u. OLG Hamm, Urt. v. 21.10.1994 – 9 U 85/94
29 KG Berlin, Urt. v. 04.09.2006 – 12 U 204/04 = NZV **07**, 146
30 OLG Celle, Urt. v. 15.04.2009 – 14 U 39/05

Erneuerung bedarf. Dies gilt jedoch nicht, wenn aufgrund einer Zahnwurzelentzündung und damit unabhängig vom Schadenereignis die Erneuerung notwendig wird. Dieser Heilbehandlungsbedarf wäre auch einem nicht geschädigten, gesunden Menschen erwachsen, dessen Zahnwurzel sich entzündet hat[31].
Ähnlich können die Kosten eins Zahnimplantats nach einer Frontzahn-Verletzung als unfallbedingte vermehrte Bedürfnisse zu ersetzten sein, wenn der Zahn zwischenzeitlich als Stiftzahn versorgt worden war und später entzündungsbedingt entfernt werden mußte[32].

Vorhandene Arthrose

Ein seitlicher Anstoß mit nur geringer Geschwindigkeitsänderung ist geeignet, bei einem an Arthrose leidenden Geschädigten ein Aufleben alter Symptome als unmittelbare zurechenbare Unfallfolge auszulösen[33].

Schmerzensgeld und psychische Folgen des Todes naher Angehöriger

Vielfach werden Folgeschäden (Schmerzensgeld, Erwerbsschaden usw.) geltend gemacht mit der Begründung, durch das Erleben oder die Mitteilung vom Unfalltod naher Angehöriger sei eine folgenschwere eigene Beeinträchtigung eingetreten, für die der Schädiger einzustehen habe. Die Rechtsprechung steht ganz überwiegend auf dem Standpunkt, daß ein solcher Anspruch zwar möglich ist, daß es dafür aber einer eigenen Beeinträchtigung mit Krankheitswert bedürfe. Hierdurch sollen solche Schäden vom allgemeinen Lebensrisiko abgegrenzt werden

Zunächst kommt bei der Beurteilung der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalltodes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen, dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des "Schockgeschädigten" an dem Unfall, das Miterleben des Unfalls zurückzuführen oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst worden sind[34].

Der durch eine Unfallbenachrichtigung eines nahen Angehörigen ausgelöste Schock mit der Folge eines Schlaganfalls ist als psychisch vermittelte organische Verletzung grundsätzlich ersatzfähiger eigener Gesundheitsschaden und nicht

---

31 LG Wiesbaden, Urt. v. 27.05.2014 – 1 O 44/14
32 OLG Frankfurt, Urt. V. 12.05.2016 – 17 U 122/14
33 AG Neunkirchen, Urt. V. 21.11.2003 – 4 C 35/02
34 BGH, Urt. v. 27.01.2015 – VI ZR 548/12 = NZV **15**, 227

Drittschaden. Die schlichte Kausalitätsfeststellung im Sinne eines logischen Bedingungszusammenhangs muß jedoch in den Fällen psychisch vermittelter Kausalität aber durch eine wertende Betrachtungsweise einschränkend korrigiert werden[35].
Sogenannte Schockschäden sind nach der Rechtsprechung nur ersatzfähig, wenn die Gesundheitsbeschädigung des nahen Angehörigen als Anspruchsteller nach Art und Schwere deutlich über das hinausgeht, was Nahestehende als mittelbar Beeinträchtigte in derartigen Fällen erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden[36].
Eine Ersatzpflicht für psychisch vermittelte Beeinträchtigungen wird regelmäßig nur da bejaht, wenn es zu gewichtigen psychopathologischen Ausfällen von einiger Dauer kommt, die die auch sonst nicht leichten Nachteile eines schmerzlich empfundenen Trauerfalls für das gesundheitliche Allgemeinbefinden erheblich übersteigen und die deshalb auch nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit betrachtet werden. Die Gesundheitsbeschädigung muß also nach Art und Schwere über das hinausgehen, was nahe Angehörige in derartigen Fällen erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden[37]. Es muß also eine pathologisch faßbare Gesundheitsbeschädigung von einigem Gewicht und einiger Dauer vorliegen, welche nach der Verkehrsauffassung als Verletzung des Körpers oder der Gesundheit angesehen werden[38].

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann nicht nur ein Anspruch auf Schmerzensgeld begründet sein, sondern auch auf Verdienstausfall[39].
Der Schädiger kann dann auch dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz haften, wenn die Verletzung der Leibesfrucht durch einen Angriff auf die Psyche der Schwangeren vermittelt wird. Ein Haftungszusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall mit tödlichen oder lebensbedrohenden Verletzungen des Unfallopfers, dem Schock der Schwangeren bei der Nachricht hiervon und der durch ihre psychische Beeinträchtigung vermittelten Schädigung der Leibesfrucht besteht jedenfalls dann, wenn das Unfallopfer ein naher Angehöriger und wenn die Schädigung der Leibesfrucht schwer und nachhaltig ist[40].
Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist der Umstand, daß die Geschädigte den Unfalltod ihres Lebensgefährten miterleben mußte ebenso mit zu berücksichtigen, wie die Dauer der eigenen stationären Behandlung im Krankenhaus, die der anschließenden Reha-Maßnahme und die noch heute unterstellten Einschränkungen im täglichen Leben. Andererseits ist zu

---

35 OLG Nürnberg, Urt. v. 24.05.2005 – 1 U 558/05
36 OLG Brandenburg, Urt. v. 15.06.2010 – 2 U 34/08
37 OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.10.2011 – 1 U 28/11 = NZV **12**, 41
38 im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Senats BGH, Urt. v. 11.05.1971, VI ZR 78/70 = BGHZ **56**, 163, Urt. v. 31.01.1984, VI ZR 56/82 = VersR **84**, 439 und vom 12. November 1985, VI ZR 103/84 = VersR **86**, 240; OLG Celle, Beschl. v. 07.05.2008 – 11 W 13/08
39 OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 19.07.2012 – 1 U 32/12 = NJW-RR **13**, 140
40 BGH, Urt. v. 05.02.1985 – VI ZR 198/83 = BGHZ **93**, 351

berücksichtigen, wenn ein Verkehrsunfall als tragisches Ereignis einzustufen ist, an dem menschliches Versagen oder Verschulden keinen Verursachungsbeitrag gefunden hat. Damit entfällt dann die dem Schmerzensgeld grundsätzlich ebenfalls zukommende Genugtuungsfunktion vollständig[41].

Die Kosten für eine gebuchte und dann wegen eines Trauerfalls (Tod eines nahen Angehörigen) nicht angetretene Urlaubsreise sind keine Beerdigungskosten i.S. des § 844 Abs. 1 BGB[42].

Mitverschulden des Getöteten bei Schockschäden

Einigkeit besteht, daß bei einem Schockschaden das Mitverschulden des unmittelbar Geschädigten zu einer Anspruchsminderung dessen führt, der durch den Schock in seiner Gesundheit beeinträchtigt wird.
Bei einer durch den Unfall eines Angehörigen seelisch vermittelten Gesundheitsschädigung ist, wenn den unmittelbar Verletzten ein Mitverschulden trifft, § 846 BGB auch nicht entsprechend anwendbar[43]. Es kommt aber nach §§ 254, 242 BGB eine Anrechnung des fremden Mitverschuldens in Betracht, weil die psychisch vermittelte Schädigung nur auf einer besonderen persönlichen Bindung an den unmittelbar Verletzten beruht[44]. Dieses ist hinsichtlich geltend gemachter Schmerzensgeldansprüche auch deswegen zu bejahen, weil das Schmerzensgeld eine nach den Gesamtumständen billige Entschädigung sein soll[45].

Keine Erstreckung auf Tiere:

Die Rechtsprechung zu Schmerzensgeldansprüchen in Fällen psychisch vermittelter Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Krankheitswert bei der Verletzung oder Tötung von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen (sog. Schockschäden) ist nicht auf Fälle psychischer Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Tötung von Tieren zu erstrecken[46].

Feststellungsinteresse

---

41 LG Paderborn, Urt. v. 24.11.2011 – 3 O 230/11
42 BGH, Urt. v. 04.04.1989 VI ZR 97/88 = NJW **89**, 2317
43 Abweichung von RGZ **157**, 11
44 BGH, Urt. v. 11.05.1971 – VI ZR 78/70 = BGHZ **56**, 163
45 OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.11.2011 – I-1 U 255/10 = NZV **13**, 40
46 BGH, Urt. v. 20.03.2012 – VI ZR 114/11 = BGHZ **193**, 34

Wird die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens aus einer bereits eingetretenen Rechtsgutsverletzung beantragt, so reicht für das Feststellungsinteresse die Möglichkeit eines Schadenseintritts aus. Diese kann nur verneint werden, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen[47].

Die auf die Ersatzpflicht hinsichtlich zukünftiger immaterieller Schäden gerichtete Feststellungsklage des den Unfall nicht selbst erlebenden Angehörigen eines Unfallopfers ist unzulässig, wenn dem Angehörige selbst ein Anspruch als phychsche Folge des Todes eines nahen Angehörigen zusteht – es muß also eine nicht atypische Folgewirkungen mit eigenständigem Krankheitswert behauptet werden. Ein Angehörigen-Schmerzensgeld kennt das deutsche Recht nicht[48].

[47] BGH, Urt. v. 16.01.2001 – VI ZR 381/99 = NJW **01**, 1431
[48] OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 14.09.2009 – 1 U 309/08